



Wohnungswesen, Bautätigkeit

Baufertigstellungen,
Bauabgang und
Wohnungsbestand im
Wohn- und Nichtwohnbau

Jahr 2023

2022

2023

2024



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat November 2024

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie
Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehemals Twitter): [@StatistikLSA](#)
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](#)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2
Besucherdienst: Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Bestellungen an: Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2024
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

© GeoBasis-DE / LVermGeo ST
 dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Bezug: Preis: 4,50 Euro - Bestell-Nr.: 3F102
 kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6F102

Statistischer Bericht



Wohnungswesen,
Bautätigkeit

Baufertigstellungen,
Bauabgang und
Wohnungsbestand im
Wohn- und Nichtwohnbau

Jahr 2023

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Grafiken	6
1. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2023 und deren Entwicklung gegenüber dem Jahr 2022	9
2. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Bauherren - Jahr 2023	10
3. Fertigstellungen für Wohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren Neubau insgesamt - Jahr 2023	12
4. Fertigstellungen für Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren Neubau insgesamt - Jahr 2023	13
5. Fertigstellungen im Nichtwohnbau für ausgewählte Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2023	14
6. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergien im Jahr 2023	16
7. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der Beheizung im Jahr 2023	18
8. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	19
9. Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	20
10. Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) -Fertigteilbau- im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	21
11. Fertigstellungen im Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	22
12. Fertigstellungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden insgesamt nach der Raumzahl im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	23
13. Durchschnittliche Abwicklungsdauer der fertiggestellten Gebäude (Neubau) im Jahr 2023	24
14. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudeart und Abgangsursache im Jahr 2023	25

15. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Baulter, Abgangsursache und Gebäudeart im Jahr 2023	28
16. Abgang an Gebäuden, Wohneinheiten und Wohnräumen im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	30
17. Fortschreibung des Wohnungsbestandes - Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden am 31.12.2023	31
18. Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes - Bestand nach Art der Wohngebäude am 31.12.2023	32

Vorbemerkungen

Die Bautätigkeitsstatistik wird für alle genehmigungs- und zustimmungspflichtigen sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegenden Hochbauvorhaben durchgeführt. Sie liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor.

Erfasst werden Hochbauten, bei denen Wohn- oder Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Erhebungseinheit ist das einzelne Wohn- oder Nichtwohngebäude, wobei sowohl die Errichtung neuer Gebäude als auch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zu erfassen sind. Während im Wohnbau alle Baumaßnahmen in die Statistik einbezogen werden, bleiben im Nichtwohnbau Gebäude bis zu 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten unberücksichtigt, sofern sie keine Wohnräume enthalten.

Auskunftspflichtig sind die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden.

Definitionen

Als Datum der **Fertigstellung** ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Hochbauten sind Bauwerke, die sich im Allgemeinen wesentlich über der Erdoberfläche erheben.

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung der Wände nicht an.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen an der Nutzfläche (DIN 277) - Wohnzwecken dienen. Nebennutzflächen in Wohngebäuden (Abstellräume u. Ä.) werden zur Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes nicht herangezogen.

Nichtwohngebäude sind solche Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Es sind Gebäude, in denen mehr als die Hälfte der Gesamtnutzfläche Nichtwohnzwecken dient.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen wird zum Zeitpunkt der Baugenehmigung nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der vorherige Zustand erfasst.

Unter **Errichtung neuer Gebäude** werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Eine **Wohnung** ist die Summe der Räume, die die Führung eines Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Wohnräume sind Räume, die für Wohnzwecke bestimmt sind und mindestens eine Wohnfläche von 6 m² haben. Sie werden nach Zimmern und Küchen unterschieden.

Wohnfläche ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche von Wohnungen gehören die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dien, Abstellräumen, Bad). Nicht gezählt werden Flächen der Zuhörräume (z. B. Keller, Waschküche, Dachböden etc.), der Wirtschaftsräume (Vorratsräume, Abstellräume außerhalb von Wohnungen) sowie der Geschäftsräume und der zur gemeinsamen Nutzung verfügbaren Räume.

Unter **Nutzfläche** versteht man die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Die Nutzfläche ist die Fläche, die sich ergibt, wenn von der Nutzfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird. Zur Nutzfläche gehören die Hauptnutzflächen und die Nebennutzflächen gemäß den Nutzungsarten Nr. 1 - 7 der DIN 277, Teil 2, nicht jedoch die Konstruktions-, Funktions- und Verkehrsflächen.

Veranschlagte Kosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind die Kosten der Baukonstruktion (einschließl. der Erdarbeiten); die Kosten der Installationen, deren betriebstechnischer Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen.

Abgang: Gebäude und Gebäudeteile, deren Nutzung geändert wird oder die durch bauaufsichtliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden.

Wohnungsbestand: Die Angaben zum Wohnungsbestand beruhen auf der Fortschreibung der Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Stand 24.04.2014).

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Abkürzungen

lfd. = laufend(e)
Nr. = Nummer
dar. = darunter

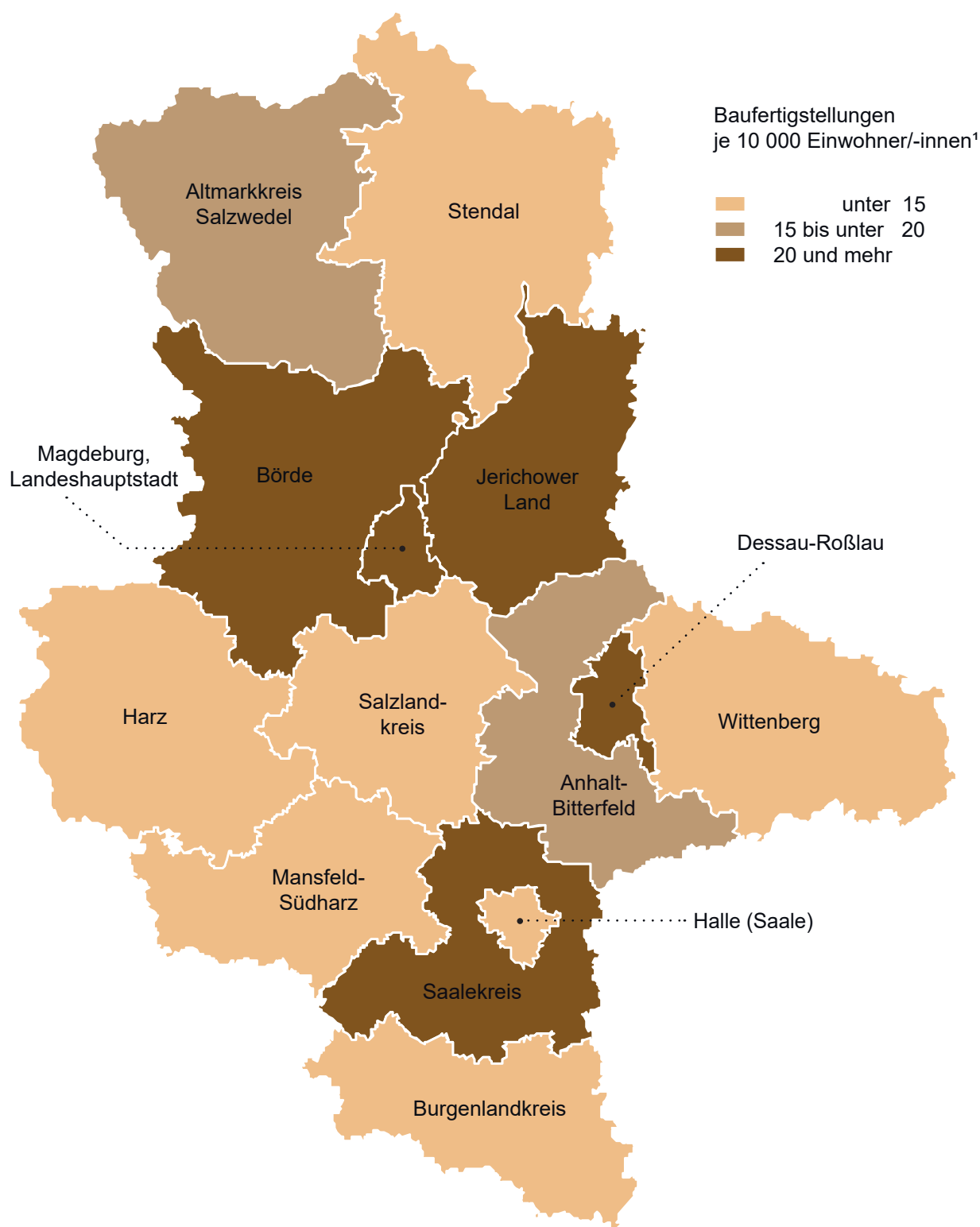
Zeichenerklärung

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = genau Null oder auf Null geändert
x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

Anmerkung: Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden der Einzelwerte.

Hinweis: Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden können auch zur Verringerung der Anzahl der Wohnungen sowie der Wohn- bzw. Nutzfläche führen. Aus diesem Grund können in den Tabellen auch negative Werte erscheinen.

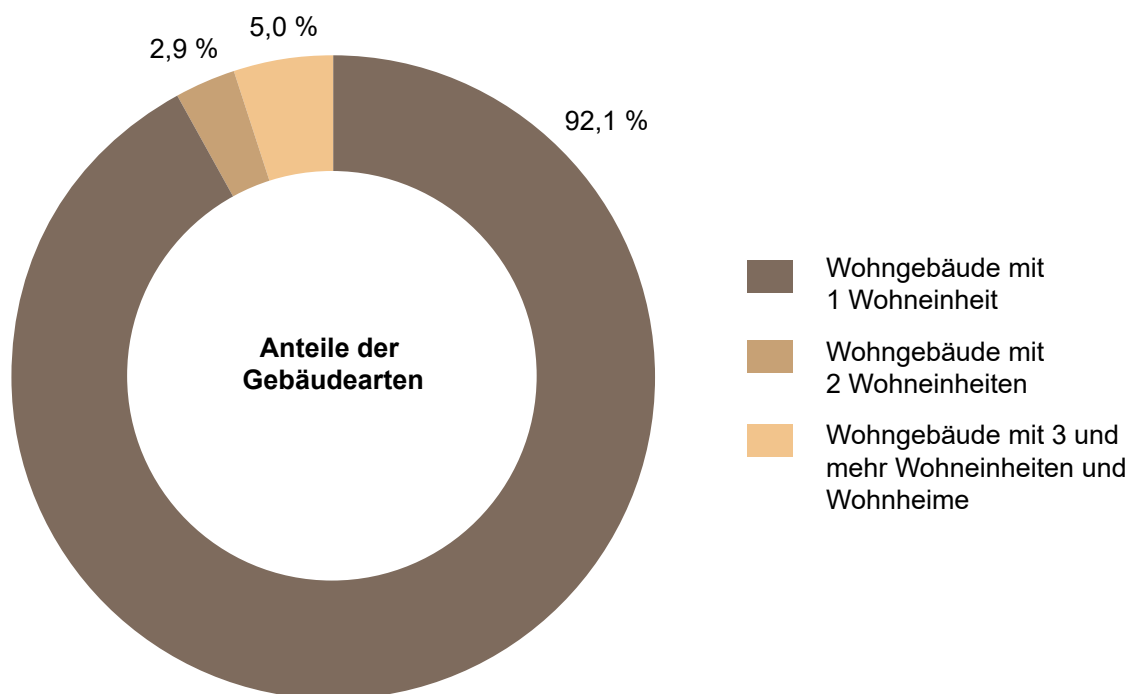
Baufertigstellungen 2023
Anzahl der neu gebauten Wohnungen je 10 000 der Bevölkerung



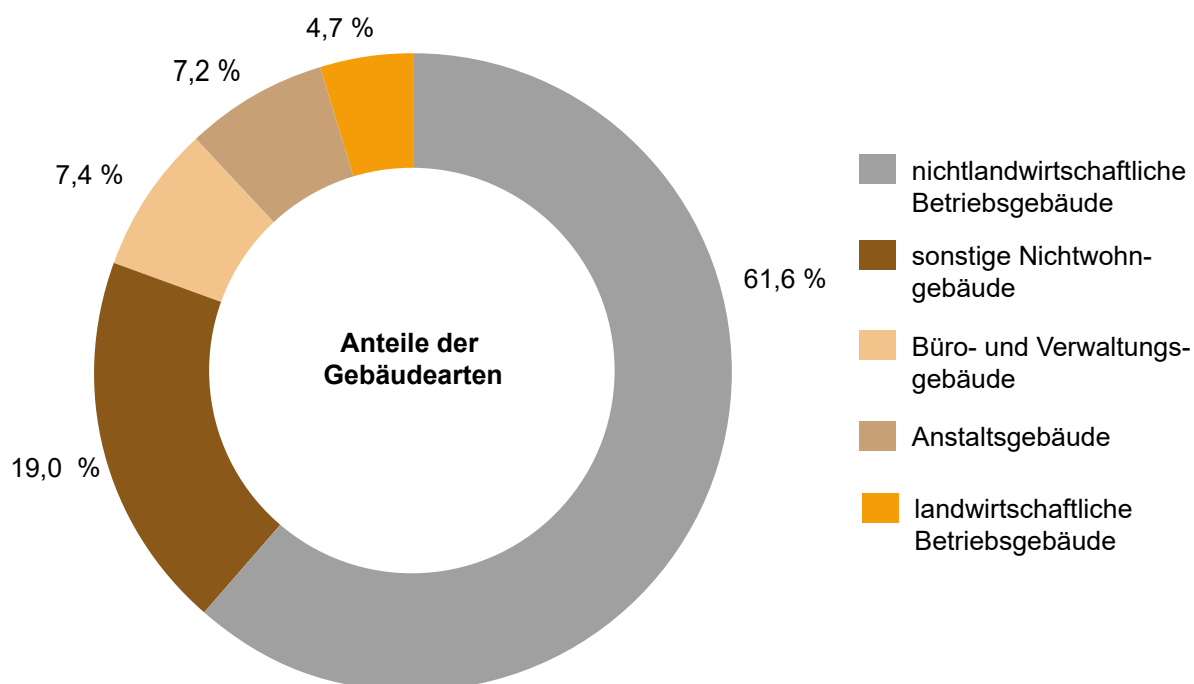
¹ Bevölkerungsstand: 31.12.2023

Die der Berechnung zugrunde liegende Bevölkerungszahl auf Grundlage des Zensus 2011 wird mit den Zahlen auf Basis des Zensus 2022 im Laufe des Jahres 2024 revidiert.

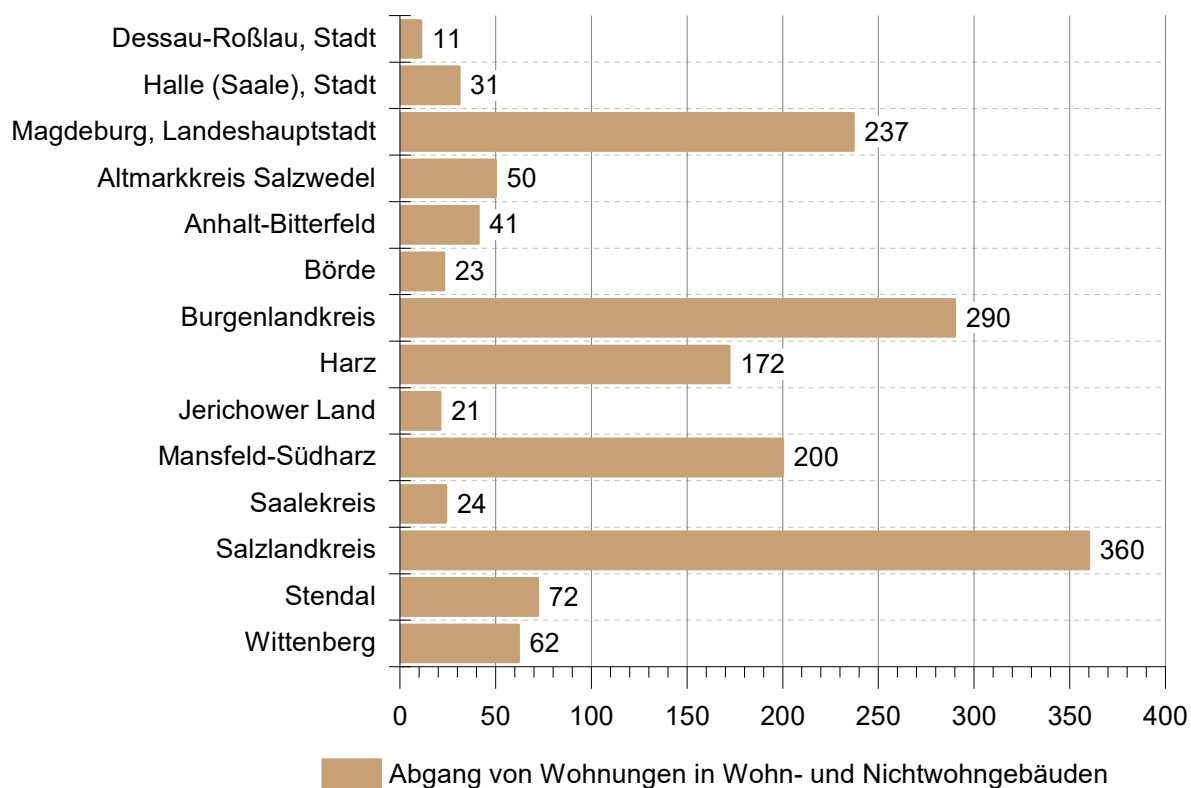
Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau)
Anteile der Gebäudearten im Jahr 2023



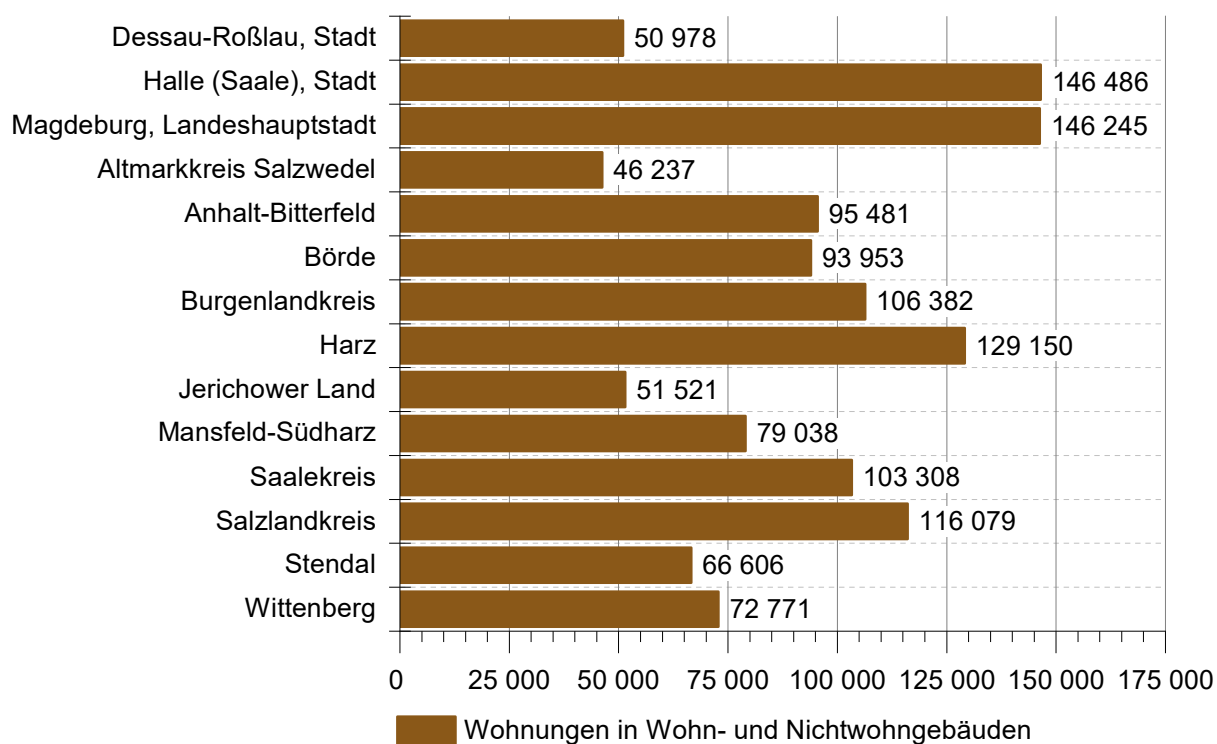
Fertigstellungen im Nichtwohnbau (Neubau)
Anteile der Gebäudearten im Jahr 2023



Abgang von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden im Jahr 2023



Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden Bestand am 31.12.2023



1. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2023 und deren Entwicklung gegenüber dem Jahr 2022

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		Wohn- räume	Nutz- fläche	veranschlagte Kosten des Bauwerks
				insgesamt	Wohnfläche			
		Anzahl	1 000 m³	Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	1 000 EUR
		Wohnbau						
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	1 993	1 439	1 993	2 885,6	11 294	223,6	491 123
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	63	66	126	131,5	541	17,7	19 440
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	109	462	1 410	906,0	3 405	181,9	152 806
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude insgesamt	2 165	1 967	3 529	3 923,2	15 240	423,2	663 369
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	24	149	458	290,4	1 158	56,7	35 756
		Nichtwohnbau						
7	Anstaltsgebäude	32	148	6	3,4	12	320,2	56 885
8	Büro- und Verwaltungsgebäude	33	132	17	15,1	60	237,9	40 258
9	Landwirtschaftl. Betriebsgebäude	21	773	-	-	-	1 102,9	18 034
10	Nichtlandwirtschaftl. Betriebs- gebäude	273	5 736	1	0,7	3	6 463,8	363 702
11	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	53	1 706	-	-	-	2 198,5	130 988
12	Handels- und Lagergebäude	120	3 896	-	-	-	3 980,8	201 158
13	Hotels und Gaststätten	9	25	-	-	-	46,1	9 613
14	Sonstige Nichtwohngebäude	84	319	46	19,3	89	573,1	111 529
15	Nichtwohngebäude insgesamt	443	7 109	70	38,5	164	8 697,9	590 408
		Zu- bzw. Abnahme zum Vorjahr um %						
		Wohnbau						
16	Wohngebäude mit 1 Wohnung	-13,6	-11,5	-13,6	-11,4	-11,9	-7,1	-3,6
17	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	31,3	24,5	31,3	27,4	32,9	27,3	19,6
18	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	-17,4	-22,1	-11,7	-25,8	-29,8	15,9	-14,8
19	Wohnheime	-100,0	-100,0	-100,0	-100,0	-100,0	-100,0	-100,0
20	Wohngebäude insgesamt	-12,9	-14,5	-16,4	-15,2	-16,8	0,2	-6,9
21	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	-7,7	29,6	39,2	9,9	4,9	171,3	53,7
		Nichtwohnbau						
22	Anstaltsgebäude	18,5	-21,7	-88,9	-88,4	-86,5	-20,1	33,5
23	Büro- und Verwaltungsgebäude	6,5	94,1	750,0	459,3	900,0	67,3	64,9
24	Landwirtschaftl. Betriebsgebäude	-16,0	418,8	-100,0	-100,0	-100,0	406,8	180,7
25	Nichtlandwirtschaftl. Betriebs- gebäude	-3,5	-33,2	-66,7	-82,5	-75,0	-3,0	-19,9
26	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	-7,0	8,8	-100,0	-100,0	-100,0	155,1	95,5
27	Handels- und Lagergebäude	3,4	-43,3	-100,0	-100,0	-100,0	-27,1	-44,0
28	Hotels und Gaststätten	125,0	78,6	-	-	-	59,0	48,9
29	Sonstige Nichtwohngebäude	27,3	60,3	53,3	164,4	147,2	64,1	63,0
30	Nichtwohngebäude insgesamt	2,5	-22,6	-22,2	-13,5	10,8	11,9	-1,0

2. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Alle Baumaßnahmen					
		Gebäude/ Baumaß- nahme	Nutzfläche	Wohnungen		Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks
				insgesamt	Wohn- fläche		
		Anzahl	100 m²	Anzahl	100m²	Anzahl	1000 EUR
		Wohnbau					
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	X	X	X	X	X	X
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	X	X	X	X	X	X
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	X	X	X	X	X	X
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude insgesamt	3 206	72,4	3 943	4 616,4	17 276	793 497
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	37	-3,2	629	426,9	1624	52172
	Von den Wohngebäuden entfielen auf						
7	Öffentliche Bauherren	94	16,3	-16	20,2	-66	30881
8	Unternehmen	304	44,3	903	778,8	2602	121499
	davon						
9	Wohnungsunternehmen	183	20,9	484	432	1338	66736
10	Immobilienfonds	9	21,2	84	45	127	9638
11	sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	112	2,1	335	301,8	1137	45125
12	Private Haushalte	2798	1,2	2953	3755,7	14529	624633
13	Organisationen ohne Erwerbszweck	10	10,6	103	61,7	211	16484
		Nichtwohnbau					
14	Anstaltsgebäude	42	350,9	6	4	13	75931
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	62	257,7	19	19,5	83	48313
16	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	27	1102,7	4	6,9	18	18570
17	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs- gebäude	394	6641,6	54	31,1	117	405558
18	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	85	2205,9	59	38,6	148	141776
19	Handelsgebäude	51	382	-	-0,2	-3	37186
20	Warenlagergebäude	120	3731,1	1	2,4	5	185849
21	Hotels und Gaststätten	28	71,3	-7	-11	-36	16619
22	Sonstige Nichtwohngebäude	155	628,1	47	18	72	171935
23	Nichtwohngebäude insgesamt	680	8981	130	79,5	303	720307
	Von den Nichtwohngebäuden entfielen auf						
24	Öffentliche Bauherren	102	491,2	16	9,4	31	158004
25	Unternehmen	389	8025,3	99	59,2	233	488566
26	dar. Produzierendes Gewerbe	113	2830,2	26	13	50	148225
27	Handel, Dienstleistungen, Versicherungsgewerbe	205	1974,7	37	17,4	81	222410
28	Private Haushalte	143	153,2	14	14,6	53	12212
29	Organisationen ohne Erwerbszweck	46	311,3	1	-3,7	-14	61525

nach Gebäudearten und Bauherren - Jahr 2023

Errichtung neuer Gebäude								Lfd. Nr.
Gebäude		Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	veran- schlagte Kosten des Bauwerks	
insgesamt	darunter: Fertigteilbau			insgesamt	Wohn- fläche			
Anzahl		1 000 m³	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	1 000 EUR	
Wohnbau								
1 993	286	1 439	223,6	1 993	2 885,6	11 294	491 123	1
63	10	66	17,7	126	131,5	541	19 440	2
								3
109	8	462	181,9	1 410	906,0	3 405	152 806	
-	-	-	-	-	-	-	-	4
2 165	304	1 957	423,2	3 529	3 923,2	15 240	663 369	5
24	2	149	56,7	458	290,4	1 158	35 756	6
26	1	48	16,0	119	102,1	414	21 425	7
208	49	339	99,0	871	695,9	2 530	100 361	8
106	41	186	49,1	479	385,0	1 342	53 055	9
4	1	24	23,9	91	42,6	159	7 165	10
98	7	130	25,9	301	268,3	1 029	40 141	11
1 927	254	1 550	298,3	2 447	3 076,1	12 132	527 505	12
4	-	30	9,9	92	49,1	164	14 078	13
Nichtwohnbau								
32	2	148	320,2	6	3,4	12	56 885	14
33	6	132	237,9	17	15,1	60	40 258	15
21	6	773	1 102,9	-	-	-	18 034	16
273	99	5 736	6 463,8	1	0,7	3	363 702	17
53	23	1 706	2 198,5	-	-	-	130 988	18
23	4	236	345,1	-	-	-	27 582	19
97	57	3 660	3 635,7	-	-	-	173 576	20
9	3	25	46,1	-	-	-	9 613	21
84	14	319	573,1	46	19,3	89	111 529	22
443	127	7 109	8 697,9	70	38,5	164	590 408	23
52	9	250	432,6	18	11,4	40	97 187	24
264	96	6 651	7 826,2	44	22,9	108	432 701	25
85	40	1 792	2 780,9	-	-	-	136 904	26
125	37	1 631	1 814,5	35	15,2	76	184 869	27
102	16	70	153,6	1	0,7	3	8 374	28
25	6	139	285,5	7	3,6	13	52 146	29

3. Fertigstellungen für Wohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren - Neubau insgesamt - Jahr 2023

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						
		Gebäude	Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks
					insgesamt	Wohnfläche		
		Anzahl	1 000 m³	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	1 000 EUR
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	1 993	1 439	223,6	1 993	2 885,6	11 294	491 123
2	davon öffentliche Bauherren	13	10	4,7	13	17,4	68	3 767
3	Unternehmen	153	92	6,3	153	205,9	821	27 006
4	private Haushalte	1 827	1 337	212,6	1 827	2 662,4	10 405	460 350
5	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
6	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	63	66	17,7	126	131,5	541	19 440
7	davon öffentliche Bauherren	2	1	-	4	2,7	10	330
8	Unternehmen	5	4	0,2	10	8,4	41	1 502
9	private Haushalte	56	61	17,5	112	120,5	490	17 608
10	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
11	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	109	462	181,9	1 410	906,0	3 405	152 806
12	davon öffentliche Bauherren	11	37	11,3	102	82,0	336	17 328
13	Unternehmen	50	243	92,5	708	481,6	1 668	71 853
14	private Haushalte	44	152	68,2	508	293,3	1 237	49 547
15	Organisationen ohne Erwerbszweck	4	30	9,9	92	49,1	164	14 078
16	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-
17	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
18	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-
19	private Haushalte	-	-	-	-	-	-	-
20	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
21	Wohngebäude insgesamt	2 165	1 967	423,2	3 529	3 923,2	15 240	663 369
22	davon öffentliche Bauherren	26	48	16,0	119	102,1	414	21 425
23	Unternehmen	208	339	99,0	871	695,9	2 530	100 361
24	private Haushalte	1 927	1 550	298,3	2 447	3 076,1	12 132	527 505
25	Organisationen ohne Erwerbszweck	4	30	9,9	92	49,1	164	14 078
26	darunter Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	24	149	56,7	458	290,4	1 158	35 756
27	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
28	Unternehmen	16	88	27,9	208	176,7	611	23 913
29	private Haushalte	8	61	28,8	250	113,7	547	11 843
30	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-

4. Fertigstellungen für Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren - Neubau insgesamt - Jahr 2023

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						
		Gebäude	Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks
					insgesamt	Wohnfläche		
		Anzahl	1 000 m³	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	1 000 EUR
1	Anstaltsgebäude	32	148	320,2	6	3,4	12	56 885
2	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
3	Unternehmen	29	125	268,9	-	-	-	47 845
4	private Haushalte	1	1	1,7	-	-	-	200
5	Organisationen ohne Erwerbszweck	2	23	49,6	6	3,4	12	8 840
6	Büro- und Verwaltungsgebäude	33	132	237,9	17	15,1	60	40 258
7	davon öffentliche Bauherren	3	35	59,9	-	-	-	16 066
8	Unternehmen	28	96	175,2	17	15,1	60	23 853
9	private Haushalte	1	0	0,6	-	-	-	39
10	Organisationen ohne Erwerbszweck	1	1	2,2	-	-	-	300
11	Landwirtschaftliche Betriebs- gebäude	21	773	1 102,9	-	-	-	18 034
12	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
13	Unternehmen	19	772	1 100,1	-	-	-	17 774
14	private Haushalte	2	1	2,9	-	-	-	260
15	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
16	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	273	5 736	6 463,8	1	0,7	3	363 702
17	davon öffentliche Bauherren	17	53	93,1	-	-	-	17 210
18	Unternehmen	170	5 590	6 154,9	-	-	-	331 186
19	private Haushalte	81	53	116,6	1	0,7	3	5 973
20	Organisationen ohne Erwerbszweck	5	40	99,3	-	-	-	9 333
21	sonstige Nichtwohngebäude	84	319	573,1	46	19,3	89	111 529
22	davon öffentliche Bauherren	32	161	279,6	18	11,4	40	63 911
23	Unternehmen	18	67	127,1	27	7,7	48	12 043
24	private Haushalte	17	14	32,0	-	-	-	1 902
25	Organisationen ohne Erwerbszweck	17	76	134,4	1	0,2	1	33 673
26	Nichtwohngebäude insgesamt	443	7 109	8 697,9	70	38,5	164	590 408
27	davon öffentliche Bauherren	52	250	432,6	18	11,4	40	97 187
28	Unternehmen	264	6 651	7 826,2	44	22,9	108	432 701
29	private Haushalte	102	70	153,6	1	0,7	3	8 374
30	Organisationen ohne Erwerbszweck	25	139	285,5	7	3,6	13	52 146

5. Fertigstellungen im Nichtwohnbau für ausgewählte

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Alle Baumaßnahmen					
		Gebäude/ Baumaß- nahme	Nutzfläche	Wohnungen		Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks
				insgesamt	Wohn- fläche		
		Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	1 000 EUR
1	Ausgewählte Infrastrukturgebäude						
	insgesamt	197	1 081,7	52	22,3	87	270 803
	davon						
2	öffentliche Bauherren	84	391,6	16	9,4	31	134 931
3	Unternehmen	69	470,8	31	9,0	50	82 961
4	dar. Land- u. Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei	4	25,5	-	-	-	639
5	Produzierendes Gewerbe	7	43,0	-	-	-	9 573
6	Handel, Kreditinst., Versich.Dienstleist., Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	55	347,4	31	9,0	50	61 687
7	private Haushalte	12	18,2	1	2,6	3	2 293
8	Organisationen ohne Erwerbszweck	32	201,1	4	1,3	3	50 618
	davon						
9	Gebäude f. öffentl. Sicherheit u. Ordnung	11	59,3	-	-	-	13 469
10	Gebäude im kulturellen Bereich	12	29,6	5	1,8	7	10 817
11	Gebäude f. Bildung, Wissensch. u. Forschung	27	142,7	5	1,9	9	78 131
12	dar. Allgemein- u. berufsbildende Schulen	18	84,6	-	-	-	42 486
13	Wissenschaftliche u. sonstige Hochschulen	4	38,8	-	-	-	24 321
14	Gebäude des Gesundheitswesens	21	145,9	29	12,1	57	47 290
15	dar. Krankenhäuser aller Art	9	112,8	1	1,4	6	39 119
16	Gebäude des Sozialwesens	39	352,7	-	-	-	66 443
	davon						
17	für Kinder und Jugendliche	30	164,9	-	-	-	37 682
18	für Behinderte	1	7,9	-	-	-	480
19	für ältere Menschen	8	180,0	-	-	-	28 281
20	Gebäude f. Freizeit, Erholung und Sport	75	279,0	13	6,5	14	42 419
21	Gebäude der Ver- und Entsorgung	9	56,9	-	-	-	11 238
	davon						
22	für Versorgung	5	41,4	-	-	-	9 589
23	für Entsorgung	4	15,5	-	-	-	1 649
24	Gebäude des Verk.- und Nachrichtenwesens	3	15,6	-	-	-	996

Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2023

Errichtung neuer Gebäude							Lfd. Nr.
Gebäude/ Baumaß- nahme	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks	
			insgesamt	Wohn- fläche			
Anzahl	1000 m³	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	1 000 EUR	
118	535	993,2	51	22,5	100	190 349	1
40	193	337,1	18	11,4	40	76 135	2
53	235	453,8	27	7,7	48	70 693	3
							4
4	15	25,5	-	-	-	639	
6	29	41,5	-	-	-	9 493	5
							6
41	164	332,5	27	7,7	48	51 700	
7	9	19,1	-	-	-	1 108	7
18	98	183,2	6	3,4	12	42 413	8
7	30	54,7	-	-	-	12 278	9
6	14	22,6	6	3,4	12	7 087	10
11	73	127,6	-	-	-	39 683	11
5	41	69,7	-	-	-	18 041	12
3	18	38,6	-	-	-	16 506	13
8	62	124,4	27	7,7	48	32 097	14
3	44	88,8	-	-	-	24 874	15
25	156	335,2	-	-	-	54 903	16
18	76	149,7	-	-	-	29 443	17
1	4	7,9	-	-	-	480	18
6	76	177,6	-	-	-	24 980	19
49	150	256,2	18	11,4	40	32 067	20
9	40	56,9	-	-	-	11 238	21
5	29	41,4	-	-	-	9 589	22
4	12	15,5	-	-	-	1 649	23
3	10	15,6	-	-	-	996	24

6. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach

Lfd. Nr.	Gebäudeart	A = Gebäude- anzahl B = Anzahl d. Wohnun- gen ¹ Raum- inhalt ²	Insgesamt	Errichtung neuer Gebäude			
				vorwiegend verwendete primäre Heizenergie			
				Öl	Gas	Strom	Fernwärme/ Fernkälte
				Anzahl/ 1 000 m³			
Wohnbau							
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	A	1 993	3	275	27	25
2		B	1 993	3	275	27	25
3	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	A	63	-	12	-	-
4		B	126	-	24	-	-
5	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	A	109	-	26	-	30
6		B	1 410	-	369	-	432
7	Wohnheime	A	-	-	-	-	-
8		B	-	-	-	-	-
9	Wohngebäude insgesamt	A	2 165	3	313	27	55
10		B	3 529	3	668	27	457
	darunter						
11	Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	A	24	-	6	-	5
12		B	458	-	220	-	62
Nichtwohnbau							
13	Anstaltsgebäude	A	32	-	4	3	6
14		B	148	-	42	1	73
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	A	33	1	8	-	4
16		B	132	1	33	-	43
17	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	21	-	1	1	2
18		B	773	-	16	0	627
19	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	273	2	40	16	16
20		B	5 736	13	3 785	184	233
21	Sonstige Nichtwohngebäude	A	84	-	16	4	15
22		B	319	-	57	2	120
23	Nichtwohngebäude insgesamt	A	443	3	69	24	43
24		B	7 109	15	3 932	188	1 095

¹ bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen² bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergie im Jahr 2023

Errichtung neuer Gebäude								Lfd. Nr.
vorwiegend verwendete primäre Heizenergie								
Geothermie	Umweltthermie	Solarthermie	Holz	Biogas/ Biomethan	sonst. Biomasse	sonst. Energie	keine Energie	
Anzahl/ 1 000 m³								
Wohnbau								
190	1 432	12	26	1	1	1	-	1
190	1 432	12	26	1	1	1	-	2
2	47	1	-	1	-	-	-	3
4	94	2	-	2	-	-	-	4
8	39	-	6	-	-	-	-	5
159	408	-	42	-	-	-	-	6
-	-	-	-	-	-	-	-	7
-	-	-	-	-	-	-	-	8
200	1 518	13	32	2	1	1	-	9
353	1 934	14	68	3	1	1	-	10
1	11	-	1	-	-	-	-	11
24	149	-	3	-	-	-	-	12
Nichtwohnbau								
-	18	-	1	-	-	-	-	13
-	17	-	16	-	-	-	-	14
4	16	-	-	-	-	-	-	15
13	41	-	-	-	-	-	-	16
-	-	-	-	-	-	-	17	17
-	-	-	-	-	-	-	131	18
2	22	1	5	-	-	5	164	19
2	908	1	38	-	-	168	405	20
3	21	-	4	-	-	-	21	21
25	59	-	3	-	-	-	52	22
9	77	1	10	-	-	5	202	23
41	1 024	1	57	-	-	168	588	24

¹ bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen² bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

7. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der Beheizung im Jahr 2023

Lfd. Nr.	Gebäudeart	A = Gebäude- anzahl B = Anzahl d. Wohnun- gen ¹ Raum- inhalt ²	Errichtung neuer Gebäude						
			Insgesamt	davon mit					
				Fern- heizung	Block- heizung	Zentral- heizung	Etagen- heizung	Einzel- raum- heizung	ohne Heizung
			Wohnbau						
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	A	1 993	25	23	1 937	2	6	-
2		B	1 993	25	23	1 937	2	6	-
3	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	A	63	-	-	62	1	-	-
4		B	126	-	-	124	2	-	-
5	Wohngebäude mit 3 und mehr	A	109	30	5	72	2	-	-
6	Wohnungen	B	1 410	432	225	745	8	-	-
7	Wohnheime	A	-	-	-	-	-	-	-
8		B	-	-	-	-	-	-	-
9	Wohngebäude insgesamt	A	2 165	55	28	2 071	5	6	-
10		B	3 529	457	248	2 806	12	6	-
	darunter								
11	Wohngebäude mit Eigentums-	A	24	5	4	15	-	-	-
12	wohnungen	B	458	62	200	196	-	-	-
			Nichtwohnbau						
13	Anstaltsgebäude	A	32	6	-	24	-	2	-
14		B	148	73	-	75	-	1	-
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	A	33	4	1	27	-	1	-
16		B	132	43	5	83	-	0	-
17	Landwirtschaftliche Betriebs-	A	21	2	-	1	-	1	17
18	gebäude	B	773	627	-	16	-	0	131
19	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs-	A	273	16	1	75	-	17	164
20	gebäude	B	5 736	233	1	3 295	-	1 803	405
21	Sonstige Nichtwohngebäude	A	84	15	-	44	-	4	21
22		B	319	120	-	145	-	2	52
23	Nichtwohngebäude insgesamt	A	443	43	2	171	-	25	202
24		B	7 109	1 095	6	3 614	-	1 805	588

¹ bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen² bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

8. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Alle Baumaßnahmen				
		Gebäude/ Baumaßnahme	Nutzfläche	Wohnungen		veranschlagte Kosten des Bauwerks
				insgesamt	Wohnfläche	
		Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	1 000 EUR
1	Dessau-Roßlau, Stadt	137	151,7	179	161,0	45 382
2	Halle (Saale), Stadt	209	794,3	360	392,4	182 732
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	326	219,9	910	755,0	153 256
4	Altmarkkreis Salzwedel	220	213,1	107	169,7	57 123
5	Anhalt-Bitterfeld	415	289,1	349	463,2	118 425
6	Börde	443	2 608,8	383	502,1	194 573
7	Burgenlandkreis	258	548,1	184	274,2	133 652
8	Harz	368	130,7	330	392,5	89 972
9	Jerichower Land	181	1 256,5	220	232,6	113 365
10	Mansfeld-Südharz	271	121,3	184	236,8	50 945
11	Saalekreis	422	1 148,1	401	496,0	176 559
12	Salzlandkreis	244	305,0	267	302,4	75 379
13	Stendal	144	144,8	16	67,2	47 950
14	Wittenberg	248	1 122,0	183	250,8	74 491
15	Sachsen-Anhalt	3 886	9 053,3	4 073	4 695,8	1 513 804

9. Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Errichtung neuer Wohngebäude					Darunter Wohngebäude mit ... Wohnungen ¹			
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		veran- schlagte Kosten des Bauwerks	1	2	3 oder mehr	
				insgesamt	Wohn- fläche				Gebäude	Woh- nungen
1	Dessau-Roßlau, Stadt	70	72	159	137,9	25 047	67	-	3	92
2	Halle (Saale), Stadt	111	160	331	330,4	55 562	92	3	16	233
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	220	291	719	565,3	93 195	194	3	23	519
4	Altmarkkreis Salzwedel	108	83	134	162,9	27 525	98	3	7	30
5	Anhalt-Bitterfeld	209	187	300	374,7	60 474	186	13	10	88
6	Börde	310	243	372	475,0	80 669	290	12	8	58
7	Burgenlandkreis	135	122	179	250,3	41 325	125	5	5	44
8	Harz	176	136	207	278,0	43 718	166	4	6	33
9	Jerichower Land	114	115	216	216,7	45 623	110	-	4	106
10	Mansfeld-Südharz	118	91	154	183,1	29 518	106	3	9	42
11	Saalekreis	274	204	349	429,3	71 975	259	10	5	70
12	Salzlandkreis	129	112	198	229,2	42 676	117	3	9	75
13	Stendal	64	54	79	101,8	15 552	59	2	3	16
14	Wittenberg	127	97	132	188,6	30 510	124	2	1	4
15	Sachsen-Anhalt	2 165	1 967	3 529	3 923,2	663 369	1 993	63	109	1 410

¹ ohne Wohnheime

10. Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) - Fertigteilbau - im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Errichtung neuer Wohngebäude					Darunter Wohngebäude mit ... Wohnungen ¹			
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		veran- schlagte Kosten des Bauwerks	1	2	3 oder mehr	
				insgesamt	Wohn- fläche				Gebäude	Woh- nungen
Anzahl	1 000 m³	Anzahl	100 m²	1 000 EUR	Anzahl					
1	Dessau-Roßlau, Stadt	12	20	86	38,7	6 802	11	-	1	75
2	Halle (Saale), Stadt	37	21	37	52,3	7 123	37	-	-	-
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	12	18	60	29,7	3 979	8	2	2	48
4	Altmarkkreis Salzwedel	10	9	18	18,0	3 260	7	-	3	11
5	Anhalt-Bitterfeld	28	18	28	36,9	6 268	28	-	-	-
6	Börde	26	23	51	46,1	9 317	24	1	1	25
7	Burgenlandkreis	24	18	25	37,1	6 216	23	1	-	-
8	Harz	18	13	18	28,4	5 433	18	-	-	-
9	Jerichower Land	15	16	33	31,9	5 994	14	-	1	19
10	Mansfeld-Südharz	12	10	12	19,2	3 237	12	-	-	-
11	Saalekreis	70	42	74	95,8	15 808	66	4	-	-
12	Salzlandkreis	16	13	17	27,1	5 181	15	1	-	-
13	Stendal	6	4	6	7,6	1 249	6	-	-	-
14	Wittenberg	18	12	19	24,9	4 748	17	1	-	-
15	Sachsen-Anhalt	304	235	484	493,6	84 615	286	10	8	178

¹ ohne Wohnheime

11. Fertigstellungen im Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Errichtung neuer Nichtwohngebäude					
		Gebäude	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		veranschlagte Kosten des Bauwerks
					insgesamt	darin Wohnfläche	
		Anzahl	1 000 m³	100 m²	Anzahl	100 m²	1 000 EUR
1	Dessau-Roßlau, Stadt	13	75	140,3	-	-	15 122
2	Halle (Saale), Stadt	25	624	759,5	3	2,6	102 818
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	27	127	198,1	8	6,3	31 182
4	Altmarkkreis Salzwedel	44	104	168,9	1	0,7	12 402
5	Anhalt-Bitterfeld	42	183	268,0	-	-	29 161
6	Börde	52	2 485	2 559,7	4	2,2	93 794
7	Burgenlandkreis	31	604	518,8	-	-	72 860
8	Harz	35	119	157,9	-	-	14 171
9	Jerichower Land	20	610	1 230,5	-	-	63 318
10	Mansfeld-Südharz	31	63	122,4	-	-	11 648
11	Saalekreis	51	1 089	1 057,0	27	7,7	78 829
12	Salzlandkreis	22	234	287,2	-	-	16 255
13	Stendal	16	57	124,2	-	-	18 798
14	Wittenberg	34	734	1 105,3	27	19,0	30 050
15	Sachsen-Anhalt	443	7 109	8 697,9	70	38,5	590 408

12. Fertigstellungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden insgesamt nach der Raumzahl im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Woh- nungen	davon mit ... Räumen einschl. Küchen								Räume in Woh- nungen
			1	2	3	4	5	6	7 oder mehr		
									Woh- nungen	Räume	
1	Dessau-Roßlau, Stadt	179	76	22	5	1	21	33	21	158	600
2	Halle (Saale), Stadt	360	4	93	65	81	73	20	24	203	1 397
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	910	143	304	133	128	83	74	45	370	2 891
4	Altmarkkreis Salzwedel	107	1	8	28	2	10	26	32	261	576
5	Anhalt-Bitterfeld	349	6	53	66	40	56	57	71	577	1 669
6	Börde	383	10	10	57	54	97	92	63	502	1 956
7	Burgenlandkreis	184	8	16	23	3	47	44	43	360	980
8	Harz	330	6	47	80	43	54	60	40	376	1 518
9	Jerichower Land	220	96	6	3	13	38	29	35	309	842
10	Mansfeld-Südharz	184	1	16	42	25	32	33	35	293	910
11	Saalekreis	401	16	73	30	32	99	88	63	507	1 910
12	Salzlandkreis	267	41	29	63	17	37	39	41	340	1 115
13	Stendal	16	1	- 27	4	- 13	11	26	14	124	242
14	Wittenberg	183	-	17	25	16	38	35	52	400	973
15	Sachsen-Anhalt	4 073	409	667	624	442	696	656	579	4 780	17 579

13. Durchschnittliche Abwicklungsdauer der fertiggestellten Gebäude (Neubau) insgesamt im Jahr 2023

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	neu- errichtete Gebäude insgesamt	davon mit einer Zeitspanne zwischen Fertigstellung und Genehmigung von ... bis unter ... Monaten							durch- schnitt- liche Ab- wicklungs- dauer
			unter 6	6 bis unter 12	12 bis unter 18	18 bis unter 24	24 bis unter 30	30 bis unter 36	36 u. mehr	
		Gebäude							Monate	
Anzahl										
Wohnbau										
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	1 993	21	314	776	450	164	104	164	20
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	63	1	6	24	11	11	7	3	21
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	109	2	2	19	26	33	10	17	26
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude insgesamt	2 165	24	322	819	487	208	121	184	20
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	24	1	-	4	6	6	1	6	26
Von den Wohngebäuden entfielen auf										
7	Öffentliche Bauherren	26	-	1	4	-	1	14	6	30
8	Unternehmen	208	2	21	70	63	26	11	15	21
darunter										
9	Wohnungsunternehmen	106	1	9	37	38	9	7	5	20
10	Immobilienfonds	4	-	-	-	-	1	-	3	37
11	Handel, Dienstleistungen, Versicherungsgewerbe	84	1	11	27	19	15	4	7	21
12	Private Haushalte	1 927	21	300	745	421	181	96	163	20
13	Organisationen ohne Erwerbszweck	4	1	-	-	3	-	-	-	15
Nichtwohnbau										
14	Anstaltsgebäude	32	-	-	4	7	5	8	8	30
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	33	2	6	5	9	3	3	5	22
16	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	21	2	3	6	1	3	2	4	22
17	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs- gebäude	273	21	60	48	43	28	30	43	22
18	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	53	5	7	5	10	5	12	9	25
19	Handelsgebäude	23	1	9	5	4	-	1	3	21
20	Warenlagergebäude	97	8	27	21	10	9	9	13	20
21	Hotels und Gaststätten	9	2	-	2	2	1	1	1	21
22	Sonstige Nichtwohngebäude	84	4	7	8	20	12	12	21	27
23	Nichtwohngebäude insgesamt	443	29	76	71	80	51	55	81	24
Von den Nichtwohngebäuden entfielen auf										
24	Öffentliche Bauherren	52	1	2	3	13	8	9	16	30
25	Unternehmen	264	23	54	47	45	21	34	40	22
26	Private Haushalte	102	3	19	18	17	18	8	19	24
27	Organisationen ohne Erwerbszweck	25	2	1	3	5	4	4	6	27

14. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudeart und Abgangsursache im Jahr 2023

Lfd. Nr.	Gebäudeart	Abgang ganzer Gebäude					
		insgesamt		Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen		Schaffung von Freiflächen	
		Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹
		Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²
		Wohnbau					
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	123	15,8	1	0,1	11	1,2
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	17	3,9	-	-	3	0,8
3	Wohngeb. m. 3 u. mehr Wohnungen	132	93,0	-	-	81	62,8
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude zusammen	272	112,8	1	0,1	95	64,8
		Nichtwohnbau					
6	Anstaltsgebäude	9	7,1	-	-	1	0,1
7	Büro- und Verwaltungsgebäude	23	13,9	1	0,2	1	0,8
8	Landwirt. Betriebsgebäude	73	19,4	-	-	23	8,1
9	Nichtlandwirt. Betriebsgebäude	129	88,8	2	0,8	23	11,5
10	dar. Fabrik- u. Werkstattgebäude	35	22,3	1	0,7	4	1,0
11	Handelsgebäude	13	13,7	1	0,1	1	0,8
12	Warenlagergebäude	33	28,2	-	-	5	3,6
13	Hotels und Gaststätten	9	7,9	-	-	3	4,8
14	Sonstige Nichtwohngebäude	63	30,6	-	-	23	14,0
15	Nichtwohngebäude zusammen	297	159,8	3	0,9	71	34,4

¹ Wohn- und Nutzfläche zusammen

Noch 14. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudeart und Abgangsursache im Jahr 2023

Lfd. Nr.	Gebäudeart	Abgang ganzer Gebäude					
		Errichtung eines neuen Wohngebäudes		Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes		bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit	
		Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹
		Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²
		Wohnbau					
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	54	7,4	9	1,1	7	0,6
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	8	1,7	-	-	-	-
3	Wohngeb. m. 3 u. mehr Wohnungen	18	10,2	-	-	1	0,3
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude zusammen	80	19,3	9	1,1	8	0,9
		Nichtwohnbau					
6	Anstaltsgebäude	2	4,9	5	1,6	-	-
7	Büro- und Verwaltungsgebäude	3	2,3	9	5,7	-	-
8	Landwirt. Betriebsgebäude	12	3,2	13	2,9	3	0,3
9	Nichtlandwirt. Betriebsgebäude	23	16,6	42	35,6	3	0,6
10	dar. Fabrik- u. Werkstattgebäude	9	9,5	7	3,6	2	0,5
11	Handelsgebäude	2	2,5	4	5,2	-	-
12	Warenlagergebäude	1	1,5	16	14,6	-	-
13	Hotels und Gaststätten	1	0,6	2	0,7	-	-
14	Sonstige Nichtwohngebäude	13	3,4	10	8,0	3	0,3
15	Nichtwohngebäude zusammen	53	30,3	79	53,8	9	1,2

¹ Wohn- und Nutzfläche zusammen

Noch 14. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudeart und Abgangsursache im Jahr 2023

Lfd. Nr.	Gebäudeart	Abgang ganzer Gebäude					
		außergewöhnliches Ereignis		Nutzungsänderung		sonstige Gründe	
		Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹
		Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²
		Wohnbau					
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	18	1,8	1	0,3	22	3,3
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	4	1,0	-	-	2	0,4
3	Wohngeb. m. 3 u. mehr Wohnungen	2	0,9	-	-	30	18,8
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude zusammen	24	3,7	1	0,3	54	22,5
		Nichtwohnbau					
6	Anstaltsgebäude	1	0,6	-	-	-	-
7	Büro- und Verwaltungsgebäude	5	1,4	2	2,9	2	0,7
8	Landwirt. Betriebsgebäude	11	2,3	2	0,4	9	2,3
9	Nichtlandwirt. Betriebsgebäude	17	10,5	2	0,7	17	12,7
10	dar. Fabrik- u. Werkstattgebäude	4	1,2	1	0,2	7	5,7
11	Handelsgebäude	2	1,6	-	-	3	3,5
12	Warenlagergebäude	8	6,5	-	-	3	2,0
13	Hotels und Gaststätten	2	1,2	1	0,5	-	-
14	Sonstige Nichtwohngebäude	5	2,0	1	1,1	8	1,7
15	Nichtwohngebäude zusammen	39	16,8	7	5,1	36	17,3

¹ Wohn- und Nutzfläche zusammen

15. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Baualter,

Lfd. Nr.	Gebäudeart/ Baualter Abgangsursache	Insgesamt (einschl. Abgang von Gebäudeteilen)				Darunter Abgang ganzer Gebäude			
		Gebäude/ Gebäude- teile	Nutz- fläche	Wohn- fläche	Woh- nungen	Gebäude	Nutz- fläche	Wohn- fläche	Woh- nungen
		Anzahl	1000 m²		Anzahl	Anzahl	1000 m²		Anzahl
	Wohnbau								
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	X	X	X	X	123	3,0	12,8	123
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	X	X	X	X	17	0,8	3,1	34
3	Wohngeb. m. 3 u. mehr Wohnunge	X	X	X	X	132	4,9	88,1	1 371
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude zusammen	295	9,1	106,8	1 575	272	8,7	104,0	1 528
	Von den Wohngebäuden waren errichtet								
6	vor 1919	87	3,1	14,0	141	82	2,9	13,6	136
7	von 1919 - 1948	51	1,8	7,7	98	46	1,7	7,4	93
8	" 1949 - 1978	119	3,9	57,6	887	115	3,8	57,5	883
9	" 1979 - 1986	29	0,3	24,8	394	23	0,3	22,9	364
10	" 1987 - 1990	8	0,1	2,6	54	5	-	2,5	51
11	" 1991 - 1995	1	-	0,1	1	1	-	0,1	1
12	" 1996 - 2010	-	-	-	-	-	-	-	-
13	2011 und später	-	-	-	-	-	-	-	-
	Der Abgang der Wohngebäude war zurückzuführen auf								
14	Schaffung öffentl. Verkehrsflächen	X	X	X	X	1	0,1	0,1	1
15	Schaffung von Freiflächen	X	X	X	X	95	3,4	61,3	1 003
16	Errichtung eines neuen Wohngebäudes	X	X	X	X	80	4,3	15,1	174
17	Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes	X	X	X	X	9	0,0	1,1	9
18	Bauordnungsrechtliche Unzu- lässigkeit des Gebäudes	X	X	X	X	8	0,1	0,9	11
19	Außergewöhnliche Ereignisse (Brand etc.)	X	X	X	X	24	0,2	3,5	36
20	Nutzungsänderung ¹	X	X	X	X	1	0,1	0,2	1
21	dar. Nutzungsänderung ganzer Gebäude im Zuge von Bau- maßnahmen	X	X	X	X	1	0,1	0,2	1
22	Sonstige Gründe	X	X	X	X	54	0,6	21,9	293

¹ mit und ohne Baumaßnahme

Abgangsursache und Gebäudeart im Jahr 2023

Lfd. Nr.	Gebäudeart/ Baulter Abgangsursache	Insgesamt (einschl. Abgang von Gebäudeteilen)				Darunter Abgang ganzer Gebäude			
		Gebäude/ Gebäude- teile	Nutz- fläche	Wohn- fläche	Woh- nungen	Gebäude	Nutz- fläche	Wohn- fläche	Woh- nungen
		Anzahl	1 000 m²		Anzahl	Anzahl	1 000 m²		Anzahl
	Nichtwohnbau								
23	Anstaltsgebäude	10	7,2	-	-	9	7,1	-	-
24	Büro- und Verwaltungsgebäude	26	14,8	0,3	3	23	13,6	0,3	3
25	Landwirt. Betriebsgebäude	85	20,2	0,1	2	73	19,3	0,1	1
26	Nichtlandwirt. Betriebsgebäude	143	93,2	0,8	13	129	88,0	0,8	12
27	dar. Fabrik- u. Werkstattgebäude	42	26,1	0,1	2	35	22,2	0,1	1
28	Handelsgebäude	13	13,5	0,2	2	13	13,5	0,2	2
29	Warenlagergebäude	35	28,8	-	-	33	28,2	-	-
30	Hotels- u. Gaststätten	10	7,9	0,5	9	9	7,4	0,5	9
31	Sonstige Nichtwohngebäude	77	32,3	0,0	1	63	30,5	0,0	1
32	Nichtwohngebäude zusammen	341	167,8	1,3	19	297	158,6	1,2	17
	Von den Nichtwohngebäuden waren errichtet								
33	vor 1919	87	29,5	0,7	10	77	28,2	0,7	10
34	von 1919 - 1948	68	28,4	0,5	7	56	26,1	0,5	6
35	" 1949 - 1978	127	81,5	0,1	2	111	77,5	0,1	1
36	" 1979 - 1986	39	17,1	-	-	36	16,8	-	-
37	" 1987 - 1990	3	1,1	-	-	2	0,1	-	-
38	" 1991 - 1995	6	2,7	-	-	5	2,5	-	-
39	" 1996 - 2010	9	4,0	-	-	8	3,9	-	-
40	2011 und später	2	3,5	-	-	2	3,5	-	-
	Der Abgang der Nichtwohngebäude war zurückzuführen auf								
41	Schaffung öffentl. Verkehrsflächen	X	X	X	X	3	0,9	-	-
42	Schaffung von Freiflächen	X	X	X	X	71	34,1	0,4	7
43	Errichtung eines neuen Wohngebäudes	X	X	X	X	53	30,1	0,2	2
44	Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes	X	X	X	X	79	53,5	0,3	3
45	Bauordnungsrechtliche Unzu- lässigkeit des Gebäudes	X	X	X	X	9	1,2	-	-
46	Außergewöhnliche Ereignisse (Brand etc.)	X	X	X	X	39	16,8	-	-
47	Nutzungsänderung ¹	X	X	X	X	7	4,9	0,1	2
48	dar. Nutzungsänderung ganzer Gebäude im Zuge von Bau- maßnahmen	X	X	X	X	7	4,9	0,1	2
49	Sonstige Gründe	X	X	X	X	36	17,0	0,3	3

¹ mit und ohne Baumaßnahme

16. Abgang an Gebäuden, Wohneinheiten und Wohnräumen im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Insgesamt ¹ (einschließlich Abgang von Gebäudeteilen)									
		ins- gesamt	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohn- gebäuden	davon mit ... Räumen (einschl. Küchen)							
				1	2	3	4	5	6	7 und mehr	
										Woh- nungen	Räume
Anzahl											
1	Dessau-Roßlau, Stadt	5	11	-	-	3	6	2	-	-	-
2	Halle (Saale), Stadt	27	31	-	11	12	3	1	1	3	28
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	31	237	40	77	68	45	2	1	4	35
4	Altmarkkreis Salzwedel	25	50	-	2	-	47	-	1	-	-
5	Anhalt-Bitterfeld	41	41	-	2	8	25	6	-	-	-
6	Börde	44	23	-	2	2	11	4	1	3	23
7	Burgenlandkreis	93	290	-	9	78	106	90	5	2	17
8	Harz	95	172	1	11	17	44	90	3	6	47
9	Jerichower Land	22	21	2	8	5	-	2	4	-	-
10	Mansfeld-Südharz	71	200	2	3	95	87	8	3	2	19
11	Saalekreis	20	24	-	-	4	13	1	5	1	7
12	Salzlandkreis	92	360	21	106	175	43	10	1	4	32
13	Stendal	36	72	7	22	35	3	1	4	-	-
14	Wittenberg	34	62	-	1	28	29	1	2	1	7
15	Sachsen-Anhalt	636	1 594	73	254	530	462	218	31	26	215

¹ Totalabgänge und Abgänge durch Nutzungsänderung

17. Fortschreibung des Wohnungsbestandes - Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden am 31.12.2023

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden ¹									
		ins- gesamt	davon mit ... Räumen (einschl. Küchen)								Wohn- fläche
			1	2	3	4	5	6	7 und mehr		
									Woh- nungen	Räume	
											Anzahl
1	Dessau-Roßlau, Stadt	50 978	1 267	4 878	11 772	18 958	8 071	3 708	2 324	18 295	38 895
2	Halle (Saale), Stadt	146 486	9 577	23 552	43 157	43 236	16 645	6 611	3 708	29 198	100 678
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	146 245	5 997	19 734	47 992	44 408	17 787	6 208	4 119	32 292	104 084
4	Altmarkkreis Salzwedel	46 237	643	2 838	7 994	12 636	9 385	6 220	6 521	53 011	43 536
5	Anhalt-Bitterfeld	95 481	2 317	9 788	23 020	27 041	16 940	9 355	7 020	55 452	77 930
6	Börde	93 953	1 397	6 770	19 068	24 391	20 724	11 909	9 694	77 698	86 401
7	Burgenlandkreis	106 382	1 742	7 988	26 805	32 617	18 120	10 514	8 596	68 253	85 697
8	Harz	129 150	2 699	9 689	31 939	38 940	23 117	12 399	10 367	82 562	107 376
9	Jerichower Land	51 521	686	3 164	10 136	15 552	10 768	6 180	5 035	40 065	46 532
10	Mansfeld-Südharz	79 038	1 452	4 999	16 436	23 634	15 917	9 376	7 224	57 360	66 093
11	Saalekreis	103 308	1 964	6 548	21 919	29 930	21 303	12 492	9 152	72 142	89 307
12	Salzlandkreis	116 079	1 633	9 227	30 476	36 042	20 884	10 138	7 679	60 703	92 781
13	Stendal	66 606	1 515	5 628	14 524	19 101	12 390	7 161	6 287	50 724	57 972
14	Wittenberg	72 771	1 363	4 298	14 701	22 082	15 051	8 383	6 893	54 647	62 328
15	Sachsen-Anhalt	1 304 235	34 252	119 101	319 939	388 568	227 102	120 654	94 619	752 402	1 059 610

¹ mit Wohnheimen

18. Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Wohngebäude								
		insgesamt			davon					
					mit 1 Wohnung			mit 2 Wohnungen		
		Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen	Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen	Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen
		Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl
1	Dessau-Roßlau, Stadt	18 706	38 185	50 110	12 757	14 258	12 757	1 688	2 821	3 376
2	Halle (Saale), Stadt	29 547	97 707	142 683	14 707	16 993	14 707	2 047	3 622	4 094
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	35 040	101 711	143 035	20 743	24 349	20 743	2 247	4 081	4 494
4	Altmarkkreis Salzwedel	27 261	41 971	44 445	21 243	25 235	21 243	3 142	5 999	6 284
5	Anhalt-Bitterfeld	47 967	75 710	92 672	34 771	37 793	34 771	6 067	10 062	12 134
6	Börde	55 964	84 599	91 838	43 268	50 101	43 268	6 850	12 147	13 700
7	Burgenlandkreis	47 834	82 887	102 830	31 296	34 619	31 296	7 522	12 722	15 044
8	Harz	62 039	104 103	125 233	42 421	47 331	42 421	9 585	16 192	19 170
9	Jerichower Land	30 031	45 292	50 014	23 576	27 085	23 576	3 151	5 596	6 302
10	Mansfeld-Südharz	44 477	64 034	76 592	33 651	35 196	33 651	5 924	9 708	11 848
11	Saalekreis	56 583	87 380	101 112	42 684	47 584	42 684	6 826	11 733	13 652
12	Salzlandkreis	56 317	90 072	112 664	40 128	43 204	40 128	6 744	11 097	13 488
13	Stendal	34 983	56 376	64 722	26 337	29 994	26 337	4 114	7 421	8 228
14	Wittenberg	40 474	60 488	70 447	30 126	32 840	30 126	5 771	9 769	11 542
15	Sachsen-Anhalt	587 223	1 030 515	1 268 397	417 708	466 581	417 708	71 678	122 969	143 356

- Bestand nach Art der Wohngebäude am 31.12.2023

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Wohngebäude					
		davon					
		mit 3 oder mehr Wohnungen			Wohnheime		
		Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen	Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen
		Anzahl	100 m²	Anzahl	Anzahl	100 m²	Anzahl
1	Dessau-Roßlau, Stadt	4 236	20 905	33 491	25	200	486
2	Halle (Saale), Stadt	12 747	76 617	122 360	46	474	1 522
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	12 006	72 045	114 765	44	1 236	3 033
4	Altmarkkreis Salzwedel	2 864	10 664	16 743	12	74	175
5	Anhalt-Bitterfeld	7 102	27 681	45 280	27	174	487
6	Börde	5 827	22 221	34 666	19	130	204
7	Burgenlandkreis	8 996	35 429	56 290	20	117	200
8	Harz	9 998	40 322	63 102	35	258	540
9	Jerichower Land	3 291	12 514	19 993	13	97	143
10	Mansfeld-Südharz	4 892	19 076	31 005	10	53	88
11	Saalekreis	7 046	27 913	44 428	27	151	348
12	Salzlandkreis	9 399	35 504	58 331	46	267	717
13	Stendal	4 520	18 912	30 029	12	50	128
14	Wittenberg	4 557	17 801	28 611	20	78	168
15	Sachsen-Anhalt	97 481	437 605	699 094	356	3 360	8 239

Statistik der Baufertigstellungen**BF**

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben 1 (Blockschrift)**Bauherr/Bauherrin**

Name/Firma:

Anschrift:

Anschrift des BaugrundstücksStraße,
Nummer:Postleitzahl,
Ort:**Lage des Baugrundstücks**

Gemeinde:

Gemeindeteil:

**Datum der Baugenehmigung
bzw. Genehmigungsfreistellung**

Monat

Jahr

**Datum der
Bezugsfertigstellung**

Monat

Jahr

Haben sich seit Einreichung des
Erhebungsbogens für Baugenehmigung
Änderungen ergeben?

Ja

Nein

1 ☐ 2 ☐

Falls „Ja“, geben Sie die Änderungen an:

2 Art der Bautätigkeit 2**Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend**in konventioneller Bauart 1 ☐im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) 2 ☐**Baumaßnahme an bestehendem Gebäude** 3 ☐**Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude**Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des
Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau? Ja Nein
1 ☐ 2 ☐

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Ja

Nein

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 ☐ 2 ☐**Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung**In welchem Jahr wurde das Gebäude
(Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.? Ja Nein
1 ☐ 2 ☐Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 ☐ 2 ☐

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

- ... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).
- ... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
- ... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Name des Amtes

Org. Einheit

Straße + Hausnummer

PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXX-XXXX

Telefax: XXXXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z.B. Architekt-/in, Planverfasser-/in)

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude 3**Bauherr****Öffentlicher Bauherr** .. 1 ☐ Handel, Kreditinstitute**Unternehmen**Wohnungsunternehmen .. 2 ☐ und Versicherungs-Immobilienfonds 3 ☐ gewerbe, Dienstlei-Land- und Forstwirt- 6 ☐ stungen sowie Verkehrschaft, Tierhaltung, 7 ☐ und Nachrichtenüber-Fischerei 4 ☐ mittlungProduzierendes 5 ☐Gewerbe 5 ☐**Privater Haushalt** 7 ☐**Organisation ohne****Erwerbszweck** 8 ☐**Wohngebäude (ohne Wohnheim)**

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

ohne Eigentumswohnungen 1 ☐mit Eigentumswohnungen 2 ☐**Wohnheim** 3 ☐**Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:**

(z.B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des WohngebäudesEinzelhaus 1 ☐ Gereihtes Haus 3 ☐Doppelhaushälfte 2 ☐ Sonstiger Haustyp 4 ☐**Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion**Ziegel 1 ☐ Stahl 5 ☐Kalksandstein 2 ☐ Stahlbeton 6 ☐Porenbeton 3 ☐ Holz 7 ☐Leichtbeton/Bims 4 ☐ Sonstiges 8 ☐**Vorwiegende Art der Beheizung**Fernheizung 1 ☐ Etagenheizung 4 ☐Blockheizung 2 ☐ Einzelraumheizung 5 ☐Zentralheizung 3 ☐ Keine Heizung 6 ☐

Nur Neubau

Bei Baumaßnahmen

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung	Primär	Sekundär	Warmwasserbereitung	Primär	Sekundär
Keine	00 ☐	00 ☐	Keine	00 ☐	00 ☐
Öl	02 ☐	13 ☐	Öl	02 ☐	13 ☐
Gas	03 ☐	14 ☐	Gas	03 ☐	14 ☐
Strom	04 ☐	15 ☐	Strom	04 ☐	15 ☐
Fernwärme/ Fernkälte	05 ☐	16 ☐	Fernwärme/ Fernkälte	05 ☐	16 ☐
Geothermie	06 ☐	17 ☐	Geothermie	06 ☐	17 ☐
Umweltthermie (Luft/Wasser) ..	07 ☐	18 ☐	Umweltthermie (Luft/Wasser) ..	07 ☐	18 ☐
Solarthermie	08 ☐	19 ☐	Solarthermie	08 ☐	19 ☐
Holz	09 ☐	20 ☐	Holz	09 ☐	20 ☐
Biogas/ Biomethan	10 ☐	21 ☐	Biogas/ Biomethan	10 ☐	21 ☐
Sonst. Biomasse	11 ☐	22 ☐	Sonst. Biomasse	11 ☐	22 ☐
Sonst. Energie ..	12 ☐	23 ☐	Sonst. Energie ..	12 ☐	23 ☐

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen**Anlagen zur Lüftung**

mit Wärmerückgewinnung 1 ☐

ohne Wärmerückgewinnung 2 ☐

keine Nutzung 3 ☐

Anlagen zur Kühlung

elektrisch 1 ☐

thermisch 2 ☐

keine Nutzung 3 ☐

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, § 34 bis § 40)

Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01 ☐

Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02 ☐

Erneuerbare Energie (Kälte, § 41) 03 ☐**Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (§ 43) 04 ☐**Wärmerückgewinnung** (§ 68) 05 ☐**Sonstige Abwärme** (§ 42) 06 ☐**Energieeinsparung** (§ 45) 07 ☐**Fernwärme oder Fernkälte** (§ 44) 08 ☐**Gemeinschaftliche Wärmeversorgung** (§ 107)z. B. Quartierslösung 09 ☐**Ausnahme(regelung)** (§ 55) 10 ☐**Befreiung** (§ 102) 11 ☐**Sonstiges** 12 ☐

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02 neuer Zustand
in vollen m²alter Zustand
in vollen m²**Nutzfläche**(DIN 277; ohne
Wohnfläche) 03 **Wohnfläche**(WoFIV) der
Wohnungen 04 **Anzahl der
Wohnungen mit**
(Räume, ein-
schließl. Küchen)

neuer Zustand

alter Zustand

1 Raum 07 2 Räumen 08 3 Räumen 09 4 Räumen 10 5 Räumen 11 6 Räumen 12 7 Räumen
oder mehr 13 Anzahl der Räume
in Wohnungen
mit 7 oder mehr
Räumen 14 **5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks** 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1000 Euro

(einschließlich MwSt) 23 24
Straßenschlüssel

Statistik der Baufertigstellungen

BF

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Baufertigstellungen liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 2 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

- Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZbund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherrn nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des-Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Baufertigstellungen

BF

Umfang der Erhebung

Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z. B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten

werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbstständige Konstruktionen. **Unterkünfte** wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnissgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigstellung** (Erhebungsbogen Baufertigstellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind.

Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten.

Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Anschrift/Lage des Baugrundstücks

Die Anschrift/Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter **Fertigteilbauweise** sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorgefertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangstatistik auszufüllen.

3 Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z. B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz „Bauherrengemeinschaft“ enthalten.

Als **öffentliche Bauherren** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherren anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart „Wohngebäude mit Eigentumswohnungen“ ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenhäuser, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandelsgeschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung

(z. B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe „**Sonstiger Haustyp**“ zuzurechnen (z. B. terrassenförmige Wohnhügel).

Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

Kalksandsteine im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position „**Sonstiges**“ zugeordnet.

Porenbeton ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (**Geothermie**), Luft (**Aerothermie**) und Wasser (**Hydrothermie**). Im Fragebogen werden unter **Umweltthermie** die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „**Sonstige Energie**“ anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z. B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmeabgewinnung aus Biomasse sind der Position „**Sonstige Biomasse**“ zuzuordnen.

Der Position „**Sonstige Energie**“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. „verbrauchte“ oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

Art der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Dieses Gesetz trat zum 1. November 2020 in Kraft. Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb und ist auf Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und auf deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung anzuwenden. Das GEG kann auf unterschiedliche

Weise, darunter auch durch Kombinationen verschiedener Maßnahmen, erfüllt werden. Es sind daher **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des GEG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. Solarthermie.

Als **Erneuerbare Energien** können ebenso Kälteerzeugung (z. B. aus Geothermie, Solarthermie oder Biomasse), Anlagen zur **Kraft-Wärme-** oder **Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur **Wärmerückgewinnung** (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind **Abwärmenutzung** (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) sowie Maßnahmen zur **Energieeinsparung** durch unter anderem verbesserte Dämmung des Gebäudes zur Erfüllung möglich. Die Nutzung von **Fernwärme** (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich als anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen zulässig. Für die Nutzung von **Fernkälte** (über ein Rohrsystem wird Kälte zu Klimazwecken zum Verbraucher transportiert) gelten analoge Voraussetzungen. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des GEG durch mehrere verpflichtete Neubauherrn ist die Nutzungsart **Quartierslösung** nach § 107 anzugeben.

Für Bauvorhaben, die unter eine **Ausnahmeregelung** fallen oder für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des GEG vorliegt, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des GEG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

4 Größe des Bauvorhabens

Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

Nutzfläche

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrerschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z. B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaut**e Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte „Loftwohnungen“) aus nur **einem** Raum.

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

Statistik des Bauabgangs**BA**

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Name des Amtes

Org. Einheit

Straße + Hausnummer

PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

1 Allgemeine Angaben 1**Eigentümer/Eigentümerin**

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

Anschrift des Gebäudes

Straße, Nummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Bauscheinnummer/Aktenzeichen _____

Identifikationsnummer _____

Lage des Gebäudes

Gemeinde _____

Gemeindeteil _____

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung _____

Monat

Jahr

Eigentümer/Eigentümerin**Öffentlicher Eigentümer** 1 ☐**Unternehmen**Wohnungsunternehmen 2 ☐Immobilienfonds 3 ☐Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4 ☐Produzierendes Gewerbe 5 ☐Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge-
werbe, Dienstleistungen
sowie Verkehr und
Nachrichtenüber-
mittlung 6 ☐**Privater Haushalt** 7 ☐**Organisation ohne Erwerbszweck** 8 ☐**2 Art und Alter des Gebäudes 2****Wohngebäude** (ohne Wohnheim)(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) 1 ☐**Wohnheim** 2 ☐**Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:**

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren

Bitte ankreuzen.

vor 1919 1 ☐ 1987–1990 5 ☐1919–1948 2 ☐ 1991–1995 6 ☐1949–1978 3 ☐ 1996–2010 7 ☐1979–1986 4 ☐ 2011 und später 8 ☐**3 Umfang des Bauabgangs 3**Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1 ☐Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2 ☐

Bitte weiter mit Frage 4.

Platzhalter für sonstige Informationen werden mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.

Identifikationsnummer

4 Art und Ursache des Bauabgangs 4

Bei Totalabgang

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- | | | | |
|--|----------------------------|--|----------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. | 1 ☐ | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit | 5 ☐ |
| zur Schaffung von Freiflächen | 2 ☐ | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... | 6 ☐ |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes .. | 3 ☐ | aus sonstigen Gründen | 7 ☐ |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes | 4 ☐ | | |

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden?

	Ja	Nein
8 ☐	9 ☐	

5 Größe des Bauabgangs 5

m²

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen

Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)

Anzahl

1 Raum

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 Räumen oder mehr

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen

Straßenschlüssel

Statistik des Bauabgangs**BA**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik des Bauabgangs liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Eigentümern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 4 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Eigentümer und die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

- Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt.

Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier:
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnis-

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

mäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Eigentümers sowie Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Abgangsjahr des vorherigen Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Eigentümers nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Eigentümers werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik des Bauabgangs

BA

Umfang der Erhebung

Zu erfassender Abgang

Im Rahmen der Abgangsstatistik werden Gebäude und Gebäudeteile erfasst, die durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken (mit und ohne Baumaßnahmen) geändert wird.

Totalabgang

Ein Totalabgang liegt vor, wenn die Bausubstanz (Gebäude oder Gebäudeteil), d. h. die Summe des nutzbaren Bauvolumens, durch Baumaßnahmen oder infolge anderer Ursachen beseitigt wird.

Abgänge durch Nutzungsänderung

In der Abgangsstatistik werden nur **Nutzungsänderungen zwischen den beiden Nutzungskategorien Wohn- und Nichtwohnbau** (z. B. durch Umwidmung von Wohnfläche in gewerblich genutzte Fläche und umgekehrt) erfasst. Veränderungen der Nutzung innerhalb des Nichtwohnbaus oder innerhalb des Wohnbaus bleiben unberücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes ist das Überwiegen oder Nichtüberwiegen des Anteils der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)).

Bei den Abgängen durch Nutzungsänderung tritt im Allgemeinen kein Verlust an Bausubstanz ein. Nutzungsänderungen sind nach den Landesbauordnungen i. d. R. genehmigungsbedürftig, da sich die Baugenehmigung nur auf die ursprüngliche Nutzungsart der baulichen Anlage bezieht. Die Nutzungsänderung braucht aber nicht mit baulichen Veränderungen verbunden zu sein.

Zu melden sind lediglich **Nutzungsänderungen ganzer Gebäude bzw. von Gebäudeteilen**, die den Verwendungszweck des Gebäudes als Ganzes verändern. Änderungen im Zuge von Um-, Aus- und Erweiterungsbauten, die weniger ins Gewicht fallen und die Nutzungsart des Gebäudes als Ganzes unberührt lassen, werden nicht auf dem Abgangsbogen, sondern zusammen mit dem neuen Bauzustand auf dem Erhebungsbogen für Baugenehmigungen (alter/neuer Zustand) erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder bekannt werdende Abgang einzubeziehen ist, auch wenn dafür im Einzelfall keine besondere Genehmigung oder Zustimmung eines Bauamtes erforderlich ist. Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen (entsprechend der Systematik der Bauwerke) sind in der Abgangsstatistik nicht zu erfassen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude bzw. Gebäudeteile. Betrifft der Abgang mehrere Gebäude bzw. Teile mehrerer Gebäude, so ist es notwendig, für **jedes betroffene Gebäude einen gesonderten Erhebungsbogen auszufüllen**.

Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen unter anderem unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. **Unterkünfte** wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – ist der Abgang von Bagatellbauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt nicht meldepflichtig.

1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt bzw. der Gemeinde zu machen.

Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes/Gebäudeteils festgestellt, die bauamtliche Genehmigung zum Abbruch oder zur Nutzungsänderung erteilt oder der Abgang bekannt wird.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Anschrift/Lage des Gebäudes

Die Anschrift/Lage des Gebäudes ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt. Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

Eigentümer

Bei den Angaben zum Eigentümer ist zu beachten, dass in einer Reihe von Fällen der Antrag auf Abbruch oder Nutzungsänderung nicht vom gegenwärtigen Eigentümer, sondern vom künftigen Erwerber gestellt wird. In diesen Fällen ist als Eigentümer des Gebäudes der Antragsteller (Bauherr) anzugeben.

Als **öffentliche Eigentümer** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen

seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

2 Art und Alter des Gebäudes

Für die Festlegung der **Art des Gebäudes** ist die vor dem Abgang überwiegende Nutzung maßgebend.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. "Einzelhandels-geschäfte", "Bürogebäude einer Versicherung", "Rechtsanwaltspraxis", "Arztpraxis" usw.). Bei gemischter Nutzung (z. B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zu-rechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Alter des Gebäudes

Bei der Frage nach dem Alter des Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung als Baujahr des Gebäudes. Bei Gebäuden, die im Laufe der Zeit erneuert oder teilweise wiederhergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung, bei total zerstörten oder zumindest ab Kelleroberkante wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr.

Bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten ist das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes maßgebend.

3 Umfang des Bauabgangs

Der **Abgang betrifft ein ganzes Gebäude**, wenn dieses Gebäude vollständig abgebrochen oder durch ein Schadensereignis (Brand, Explosion o. Ä.) vollständig zerstört wird.

Ändert sich durch die Nutzungsänderung eines Gebäudeteils der Schwerpunkt des Verwendungszweckes des ganzen Gebäudes, so ist ebenfalls das ganze Gebäude als Abgang zu melden.

Der **Abgang betrifft einen Gebäudeteil**, wenn er sich z. B. auf einen Anbau, ein Geschoss, eine Wohnung erstreckt.

4 Art und Ursache des Bauabgangs

Bei den Angaben zur **Abgangsursache** (nur bei Totalabgang) ist darauf zu achten, dass beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen nur der jeweils überwiegende Grund angegeben wird. Unter "Schaffung von Freiflächen" ist auch die Bereitstellung privater Verkehrsflächen zu verstehen, ausgenommen sind lediglich öffentliche Verkehrsflächen. Die Kategorie "bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes" umfasst neben dem Abbruchgebot wegen technischer oder konstruktiver Mängel insbesondere die Nutzungsuntersagung.

Bei Vorliegen einer **Nutzungsänderung** zwischen den Nutzungsschwerpunkten Wohn- und Nichtwohnbau ist anzugeben, ob mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden ist. Trifft das zu, dann ist zusätzlich ein Erhebungsbogen für Baugenehmigungen auszufüllen.

5 Größe des Bauabgangs

Sollte in Einzelfällen die Größe des Abgangs, d. h. die Größe der abgehenden Flächen oder die Zahl der Wohneinheiten, nicht genau bekannt sein, so sind die entsprechenden Werte schätzungsweise zu ermitteln.

Ändert sich durch Nutzungsänderung der Verwendungszweck des Gebäudes, so sind hier **alle** Flächen und Wohneinheiten des ganzen Gebäudes vor der Nutzungsänderung einzutragen.

Nutzfläche

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Halle, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die an-rechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräumen, Bad usw.) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten abgeschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zube-hör-räumen (z. B. Kellerräumen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken** aus-gebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. be-wohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. so genannte „Loft-wohnungen“) aus nur **einem** Raum.

Statistik des Bauabgangs

BA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik des Bauabgangs liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Eigentümern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 4 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Eigentümer und die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insofern ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Eigentümers sowie Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Abgangsjahr des vorherigen Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Eigentümers nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Eigentümers werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik des Bauabgangs

BA

Umfang der Erhebung

Zu erfassender Abgang

Im Rahmen der Abgangsstatistik werden Gebäude und Gebäudeteile erfasst, die durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken (mit und ohne Baumaßnahmen) geändert wird.

Totalabgang

Ein Totalabgang liegt vor, wenn die Bausubstanz (Gebäude oder Gebäudeteil), d. h. die Summe des nutzbaren Bauvolumens, durch Baumaßnahmen oder infolge anderer Ursachen beseitigt wird.

Abgänge durch Nutzungsänderung

In der Abgangsstatistik werden nur **Nutzungsänderungen zwischen den beiden Nutzungskategorien Wohn- und Nichtwohnbau** (z.B. durch Umwidmung von Wohnfläche in gewerblich genutzte Fläche und umgekehrt) erfasst. Veränderungen der Nutzung innerhalb des Nichtwohnbaus oder innerhalb des Wohnbaus bleiben unberücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes ist das Überwiegen oder Nichtüberwiegen des Anteils der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)).

Bei den Abgängen durch Nutzungsänderung tritt im Allgemeinen kein Verlust an Bausubstanz ein. Nutzungsänderungen sind nach den Landesbauordnungen i. d. R. genehmigungsbefähigt, da sich die Baugenehmigung nur auf die ursprüngliche Nutzungsart der baulichen Anlage bezieht. Die Nutzungsänderung braucht aber nicht mit baulichen Veränderungen verbunden zu sein.

Zu melden sind lediglich **Nutzungsänderungen ganzer Gebäude bzw. von Gebäudeteilen**, die den Verwendungszweck des Gebäudes als Ganzes verändern. Änderungen im Zuge von Um-, Aus- und Erweiterungsbauten, die weniger ins Gewicht fallen und die Nutzungsart des Gebäudes als Ganzes unberührt lassen, werden nicht auf dem Abgangsbogen, sondern zusammen mit dem neuen Bauzustand auf dem Erhebungsbogen für Baugenehmigungen (alter/neuer Zustand) erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder bekannt werdende Abgang einzubeziehen ist, auch wenn dafür im Einzelfall keine besondere Genehmigung oder Zustimmung eines Bauamtes erforderlich ist. Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen (entsprechend der Systematik der Bauwerke) sind in der Abgangsstatistik nicht zu erfassen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude bzw. Gebäudeteile. Betrifft der Abgang mehrere Gebäude bzw. Teile mehrerer Gebäude, so ist es notwendig, für **jedes betroffene Gebäude einen gesonderten Erhebungsbogen auszufüllen**.

Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen unter anderem unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bau-tätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. **Unterkünfte** wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – ist der Abgang von Bagatellbauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt nicht meldepflichtig.

1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt bzw. der Gemeinde zu machen.

Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes/Gebäudeteils festgestellt, die bauamtliche Genehmigung zum Abbruch oder zur Nutzungsänderung erteilt oder der Abgang bekannt wird.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Anschrift/Lage des Gebäudes

Die Anschrift/Lage des Gebäudes ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt. Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

Eigentümer

Bei den Angaben zum Eigentümer ist zu beachten, dass in einer Reihe von Fällen der Antrag auf Abbruch oder Nutzungsänderung nicht vom gegenwärtigen Eigentümer, sondern vom künftigen Erwerber gestellt wird. In diesen Fällen ist als Eigentümer des Gebäudes der Antragsteller (Bauherr) anzugeben.

Als **öffentliche Eigentümer** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrngemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

2 Art und Alter des Gebäudes

Für die Festlegung der **Art des Gebäudes** ist die vor dem Abgang überwiegende Nutzung maßgebend.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandelsgeschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung (z. B. Rechtsanwalts- und Arztpraxen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Alter des Gebäudes

Bei der Frage nach dem Alter des Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung als Baujahr des Gebäudes. Bei Gebäuden, die im Laufe der Zeit erneuert oder teilweise wiederhergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung, bei total zerstörten oder zumindest ab Kelleroberkante wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr.

Bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten ist das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes maßgebend.

3 Umfang des Bauabgangs

Der **Abgang betrifft ein ganzes Gebäude**, wenn dieses Gebäude vollständig abgebrochen oder durch ein Schadensereignis (Brand, Explosion o. Ä.) vollständig zerstört wird.

Ändert sich durch die Nutzungsänderung eines Gebäudeteils der Schwerpunkt des Verwendungszweckes des ganzen Gebäudes, so ist ebenfalls das ganze Gebäude als Abgang zu melden.

Der **Abgang betrifft einen Gebäudeteil**, wenn er sich z. B. auf einen Anbau, ein Geschoss, eine Wohnung erstreckt.

4 Art und Ursache des Bauabgangs

Bei den Angaben zur **Abgangsursache** (nur bei Totalabgang) ist darauf zu achten, dass beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen nur der jeweils überwiegende Grund angegeben wird. Unter "Schaffung von Freiflächen" ist auch die Bereitstellung privater Verkehrsflächen zu verstehen, ausgenommen sind lediglich öffentliche Verkehrsflächen. Die Kategorie "bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes" umfasst neben dem Abbruchgebot wegen technischer oder konstruktiver Mängel insbesondere die Nutzungsuntersagung.

Bei Vorliegen einer **Nutzungsänderung** zwischen den Nutzungsschwerpunkten Wohn- und Nichtwohnbau ist anzugeben, ob mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden ist. Trifft das zu, dann ist zusätzlich ein Erhebungsbogen für Baugenehmigungen auszufüllen.

5 Größe des Bauabgangs

Sollte in Einzelfällen die Größe des Abgangs, d. h. die Größe der abgehenden Flächen oder die Zahl der Wohneinheiten, nicht genau bekannt sein, so sind die entsprechenden Werte schätzungsweise zu ermitteln.

Ändert sich durch Nutzungsänderung der Verwendungszweck des Gebäudes, so sind hier **alle** Flächen und Wohneinheiten des ganzen Gebäudes vor der Nutzungsänderung einzutragen.

Nutzfläche

Die Nutzfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 zählen zur Nutzfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Halle, Treppen, Aufzugschächte usw.).

Während die Nutzfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als Nutzfläche ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräumen, Bad usw.) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten abgeschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehöräumen (z. B. Kellerräumen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken** ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. so genannte „Loftwohnungen“) aus nur **einem** Raum.

Statistik der Baugenehmigungen/Baufertigstellungen

BG/BF

Umfang der Erhebung

Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z. B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. Unterkünfte, wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, in die Erhebung einbezogen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellobbauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnisgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigstellung** (Erhebungsbogen Baufertigstellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Lage des Baugrundstücks

Die Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße und Hausnummer genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter **Fertigteilbauweise** wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Hierbei ist notwendig, dass der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangsstatistik auszufüllen.

3 Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z. B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz „Bauherrengemeinschaft“ enthalten.

Als **öffentliche Bauherren** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherrn anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Als **sonstige Unternehmen** gelten alle Unternehmen, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind. Zu ihnen zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart „Wohngebäude mit Eigentumswohnungen“ ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels u. dgl.) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandelsgeschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung (z. B. Rechtsanwalts- und Arztpraxen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe „**Sonstiger Haustyp**“ zuzurechnen (z. B. terrassenförmige Wohnhügel).

Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

Kalksandsteine im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position „**Sonstiges**“ zugeordnet.

Porenbeton ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (**Geothermie**), Luft (**Aerothermie**) und Wasser (**Hydrothermie**). Im Fragebogen werden unter **Umweltthermie** die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „**Sonstige Energie**“ anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z. B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Energiegewinnung aus Biomasse sind der Position „**Sonstige Biomasse**“ zuzuordnen.

Der Position „**Sonstige Energie**“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. „verbrauchte“ oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

Art der Erfüllung des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Zur Nutzung erneuerbarer Energien sind seit 1.1.2009 alle Bauherren von Neubauten und von umfangreichen An- oder Umbauten sowie seit 1.5.2011 öffentliche Bauherren bei grundlegenden Renovierungen verpflichtet. Das EEWärmeG kann auf unterschiedliche Weise, darunter auch durch Kombinationen verschiedener Maßnahmen, erfüllt werden. Es sind daher **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des EEWärmeG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. Solarthermie.

Als **Erneuerbare Energien** können ebenso Kälteerzeugung (z. B. aus Geothermie, Solarthermie oder Biomasse), Anlagen zur **Kraft-Wärme-** oder **Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und

thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur **Wärmerückgewinnung** (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind **Abwärmennutzung** (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) sowie Maßnahmen zur **Energieeinsparung** (hier: Übererfüllung der Anforderung der Energieeinsparverordnung gemäß § 7 EEWärmeG) durch unter anderem verbesserte Dämmung des Gebäudes zur Erfüllung möglich. Die Nutzung von **Fernwärme** (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich als anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen (siehe Nummer VIII der Anlage zum EEWärmeG) zulässig. Für die Nutzung von **Fernkälte** (über ein Rohrsystem wird Kälte zu Klimazwecken zum Verbraucher transportiert) gelten analoge Voraussetzungen. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des EEWärmeG durch mehrere verpflichtete Neubauherren ist die Nutzungsart **Quartierslösung** nach § 6 anzugeben.

Für Bauvorhaben, die unter eine **Ausnahmeregelung** fallen oder für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des EEWärmeG vorliegt, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des EEWärmeG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

4 Größe des Bauvorhabens

Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

Nutzfläche

Die Nutzfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als Nutzfläche ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehöräumen (z. B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaute** Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte „Loftwohnungen“) aus nur **einem** Raum.

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

Statistik des Bauabgangs

BA

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 - SG Bautätigkeit
PF 20 11 56
06012 Halle (Saale)
Sie erreichen uns über
Telefon: (0345) 2318-329
Telefax: (0345) 2318-932
E-Mail: hochbaustatistik@stala.mi.sachsen-anhalt.de

1 Allgemeine Angaben 1

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

Anschrift des Gebäudes

Straße, _____

Nummer: _____

Postleitzahl, _____

Ort: _____

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes

Kreis _____

Gemeinde _____

Gemeindeteil _____

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung

Monat

Jahr

Eigentümer/Eigentümerin

Öffentlicher Eigentümer 1 ☐

Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung 6 ☐

Unternehmen
Wohnungsunternehmen 2 ☐

Immobilienfonds 3 ☐

Privater Haushalt 7 ☐

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4 ☐

Organisation ohne Erwerbszweck 8 ☐

Produzierendes Gewerbe 5 ☐

2 Art und Alter des Gebäudes 2

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) 1 ☐

Wohnheim 2 ☐

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren
Bitte ankreuzen.

vor 1919 1 ☐ 1987–1990 5 ☐

1919–1948 2 ☐ 1991–1995 6 ☐

1949–1978 3 ☐ 1996–2010 7 ☐

1979–1986 4 ☐ 2011 und später 8 ☐

3 Umfang des Bauabgangs 3

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1 ☐

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2 ☐

Bitte weiter mit Frage 4.

Statistisches Landesamt
Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 / SG Bautätigkeit
PF 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Identifikationsnummer

4 Art und Ursache des Bauabgangs 4

Bei Totalabgang

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- | | |
|---|---|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. 1 ☐ | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit 5 ☐ |
| zur Schaffung von Freiflächen 2 ☐ | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... 6 ☐ |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes .. 3 ☐ | aus sonstigen Gründen 7 ☐ |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes 4 ☐ | |

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? 8 ☐ Ja 9 ☐ Nein

5 Größe des Bauabgangs 5

m²

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen

Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)

Anzahl

1 Raum

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 Räumen oder mehr

Anzahl der Räume in Wohnungen
mit 7 oder mehr Räumen

Straßenschlüssel

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt
Im Monat Oktober 2024 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 10/2024	5,50
3 A 1 08	A I, All j/23	Bevölkerungsstand, natürliche Bevölkerungsbewegung 1990 - 2023	8,00
3 A 3 01	A III j/23	Wanderungen und Wanderungsströme 2023	8,50
3 K 1 01	K I j/23	Sozialhilfe: Ausgaben und Einnahmen; Empfängerinnen und Empfänger	4,00
3 P 1 04	P I j/22	Bruttoinlandprodukt und Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen	9,00
3 P 1 06	P I j/22	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und –gehälter in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 – 2022	12,00 2,50



Bestellnummer: 3F102

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



F I, F II
j/23